



MECH-FORCE GERMANY

Offizieller deutscher Battletech-Verein

Beitragsordnung der Mechforce Germany e.V.

gültig ab 03.02.2018

Inhalt:

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Mitgliedsbeitrag.....	2
§ 3	Fälligkeiten	2
§ 4	Aufnahmegebühr	2
§ 5	Ratenzahlung	2
§ 6	Stundung von Zahlungen.....	3
§ 7	Ermäßigung und Erlass von Zahlungen	3
§ 8	Zahlungsweise und Bankverbindung	3
§ 9	Zahlungsverzug	3
§ 10	Inkrafttreten	4



MECH-FORCE GERMANY

Offizieller deutscher Battletech-Verein

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Sie regelt die Verpflichtungen der Mitglieder zur Zahlung von Jahresbeitrag, Gebühren und Umlagen.
- (3) Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder andersgeartete Leistungen.
- (4) Die Beitragsordnung kann vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden, ausgenommen hiervon ist die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann ausschließlich von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für:
 - a) Ordentliche volljährige Mitglieder: 12,-- €
 - b) Ordentliche minderjährige Mitglieder: 6,-- €
 - c) Ehrenmitglieder: 0,00 €
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 3 Fälligkeiten

- (1) Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags ist der 31. Januar des Kalenderjahres. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
- (2) Von der Mitgliederversammlung beschlossene außerordentliche Beiträge oder Umlagen sind spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses an die Mitglieder fällig.

§ 4 Aufnahmegebühr

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für:
 - a) Ordentliche volljährige Mitglieder: 6,00 €
 - b) Ordentliche minderjährige Mitglieder: 3,00 €
 - c) Ehrenmitglieder: 0,00 €
- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann eigenständig auf eine Aufnahmegebühr verzichten (z.B. Eintritt des neuen Mitglieds in die MechForce Germany bei einer Veranstaltung).

§ 5 Ratenzahlung

- (1) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages kann in 2 Raten mit Fälligkeit 31. Januar und 31. Juli erfolgen.
- (2) Ratenzahlung von Zahlungsverpflichtungen kann beim Vorstand beantragt werden.



MECH-FORCE GERMANY

Offizieller deutscher Battletech-Verein

- (3) Ein entsprechender Antrag ist vom Mitglied per E-Mail an den Vorstand zu stellen und zu begründen.
- (4) Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand und teilt seine Entscheidung dem Mitglied per E-Mail mit. Die Entscheidung ist bindend.

§ 6 Stundung von Zahlungen

- (1) Zahlungsverpflichtungen eines Vereinsmitgliedes können bis zu drei Monaten gestundet werden.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist vom Mitglied per E-Mail an den Vorstand zu stellen und zu begründen.
- (3) Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand und teilt seine Entscheidung dem Mitglied mit. Die Entscheidung ist bindend.

§ 7 Ermäßigung und Erlass von Zahlungen

- (1) Zahlungsverpflichtungen eines Vereinsmitgliedes können ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist vom Mitglied per E-Mail an den Vorstand zu stellen und zu begründen.
- (3) Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand und teilt seine Entscheidung dem Mitglied mit. Die Entscheidung ist bindend.
- (4) Mitgliedern, denen Ermäßigung oder Erlass gewährt wurde, darf der Vorstand als Ausgleich mit besonderen Aufgaben wie z. B. die Betreuung eines Standes der MechForce auf einem Spielertreffen oder einer Convention beauftragen.

§ 8 Zahlungsweise und Bankverbindung

- (1) Den Mitgliedern stehen folgende Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung:
 - a) Überweisung auf das in Satz 2 angegebene Konto
 - b) Barzahlung an ein Mitglied des Vorstandes
- (2) Die Bankverbindung des Vereins lautet:

Deutsche Skatbank

IBAN: DE21 8306 5408 0004 8678 07

BIC (SWIFT Code): GENO DEF1 SLR

§ 9 Zahlungsverzug

- (1) Ist eine Beitrags- oder sonstige Zahlung eines Vereinsmitgliedes überfällig und keine weitere Regelung nach § 5 bis § 7 der Beitragsordnung getroffen worden, erinnert der Vorstand an die ausstehende Zahlungsverpflichtung per E-mail, welche an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des säumigen Vereinsmitgliedes versendet wird.
- (2) Ist nach der Erinnerung per E-Mail die Beitrags- oder sonstige Zahlung eines Vereinsmitgliedes weiterhin überfällig und keine weitere Regelung nach § 5 bis § 7 der Beitragsordnung getroffen worden, wird die ausstehende Zahlungsverpflichtung durch den Vorstand erneut per E-Mail angemahnt. In diesem Schreiben ist die



MECH-FORCE GERMANY

Offizieller deutscher Battletech-Verein

Streichung von der Mitgliederliste anzudrohen. Das Mahnschreiben wird an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse versandt.

- (3) Ist nach der 2. Mahnung per E-Mail die Beitrags- oder sonstige Zahlung eines Vereinsmitgliedes weiterhin überfällig und keine weitere Regelung nach § 5 bis § 7 der Beitragsordnung getroffen worden, erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form am 03.02.2018 vom Vorstand des Vereins neu gefasst und beschlossen worden.
- (2) Sie tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die bis dato geltende Beitragsordnung.

03.02.2018

Vorstand der Mechforce Germany e.V.